

— Daß bei Minius für *uisse* von *Valerius Maximus* *usste* genommen werden kann, hat man bereits bemerkt.

5. Frontinus.

Frontinus de aquis 1 f. — primum ac potissimum existimo, sicut in ceteris negotiis institueram, nosse quod susceperim aut aliter quae facienda quaeque vitanda sint posse discerni aliudve tam indecorum tolerabili viro quam delegatum officium ex adiutorum agere praeceptis, quod fieri necesse est quotiens imperitia praecessit eius ad cuius crebro decurritur usum: quorum etsi necessariae partes sunt ad ministerium, tamen sint nonnisi manus quaedam et instrumentum agentis.

Schulz übersetzt *omnis actus* durch „alles Handeln“, wogegen nichts einzuwenden ist, da *actus* in dieser Bedeutung schon vor Frontinus bei Prosaikern und Dichtern nicht selten gefunden wird, wenn auch dem Cicero denselben Gebrauch Davies mit Unrecht zutraut. Herr Deberich dagegen meint, wenn man die ganze Stelle richtig fasse, so ergebe sich für *actus* die engere Bedeutung „Staatsdienst“, wie bald darauf *agentis* so viel sei als „des Staatsdieners“. Allerdings heißt *actus* um diese Zeit und später zuweilen ungefähr so viel als *munus*, allein hier ist diese Erklärung nicht möglich. Schon an sich ist der allgemeine Ausdruck der geschicktere, da nicht bloß der Staatsdienst, sondern jedes Geschäft Sachkenntniß (*nosse quod susceperis*) verlangt, und *fundamentum actus* oder *muneris* kann hier in dem Sinne, den Herr D. verlangt, eben so wenig gesagt werden als wer klar denkt und sein Deutsch versteht gesagt wird, Kenntniß der Sache sei die sicherste Grundlage eines Amtes. Wohl aber kann man Sachkenntniß die sicherste Grundlage alles Handelns nennen. Ebenso wie hier wäre bei *agentis* die neue Erklärung und der Tadel der Wörterbücher, die *agens* in der Bedeutung „Staatsdiener“ nicht kennen, besser gespart worden. Wer diese Stelle so schreibt und *agentis* so nimmt, der sollte doch sehen daß dann diese Bedeutung durch das vorangehende *ministerium*

bedingt ist (denn ministerium agere kommt vor), nicht aber agens an sich einen Beamten bezeichnet. Besser aber wird man die Gehülfen ganz einfach als Hände und Werkzeuge des Handelnden, dessen von dem das eigentliche Handeln ausgeht, fassen: in ähnlichem Sinne könnte agendi stehen. Ehe man aber jenes omnis actus erklärte hätte man doch nachsehen sollen was die Handschrift gibt: ich sage, die Handschrift; denn wo von Ueberlieferung die Rede ist kann nur die Handschrift von Monte Cassino in Betracht kommen, wenn die Kritik eine regelrechte und sichere sein soll. Die Handschrift aber gibt, wovon man bei Herrn D. kein Wort erfährt, etwas ganz anderes als die Ausgaben. Poleno theilt (auf Tafel T, zu S. 19 seiner Prolegomena) ein Facsimile des Anfangs der Handschrift mit. Darin steht deutlich Neq. enī ullā omisactus certius fundalius (us in Einem Zuge) crediderim: und hieraus ergibt sich mit völliger Gewißheit Neque enim ullum homini salius certius fundalius crediderim. An ullum statt quidquam wird man nicht mehr Anstoß nehmen als bei Livius 2, 59 an nemo ullius nisi lugae memor, um Stellen zu sparen wo nullum für nihil oder nulla res vorkommt.

Die Worte quod fieri — decurritur usum verstehe ich nicht; auch nicht die Uebersetzung „was nothwendig geschehen muß, so oft ins Amt Unkunde vorangegangen ist von Seiten eines solchen, zu dessen praktischer Erfahrung häufig Zuflucht genommen wird“, obwohl „praktische Erfahrung“ überdeutlich ist. Liegt es aber vielleicht an mir, daß ich sinnlos finde wovon Herr D. sagt sententia saltem egregia est, so weiß ich doch daß seine Gestaltung dieser Worte ganz willkürlich ist. Die Handschrift hat quod fieri necesse est quotiens imperitia p̄ eo sit (so nach Poleno, praecosit nach Herrn D.) ei adi. .orua (oder arua) decurrit usum. Man möchte wissen wie groß die Lücke ist: es scheinen nur einige Buchstaben zu fehlen und das Richtige hat wohl ohne Zweifel Schulkü gefunden, quotiens imperitia praepositi ad illorum decurrit usum, so oft des Vorgesetzten Unerfahrenheit zur Erfahrung jener ihre Zuflucht nimmt. Herr D. wendet ein, illorum könne von keinem Abschreiber aus Unkunde verstümmelt sein. Wird denn in Hand-

Schriften nichts verwischt, besetzt, ausgerissen? Praepositi erklärt er sehr übel durch curatoris aquarum: von den Wasserleitungen ist hier gar nicht die Rede. Praepositus ist, wie in dieser Zeit häufig, ganz allgemein ein Vorgesetzter. Uebrigens ergibt sich aus prae co sil ei von selbst praepositi, mit alter Orthographie, wie aus der Handschrift vorher ceivitalis und manches Aehnliche entnommen werden kann.

Im Folgenden ist sint, für das ut der Handschrift, von Herrn D.: es soll esse debent bedeuten, worauf ich nicht verfallen wäre: und nonnisi, wovon die Handschrift keine Spur hat, soll ausgefallen sein ob quandam similitudinem quam vocabula manus et nonnisi in codicibus obtulerint. Ebenso unnöthig, wenn auch geschickter, haben schon Andere hier allerlei vermutet. An dem was die Handschrift gibt ist kein Buchstabe zu ändern, quorum si necessariae partes, sunt ad ministerium tamen ut manus quaedam et instrumentum agentis. Weber elsi statt si, noch tantum anstatt oder neben tamen ist nöthig.

Aber methodische Kritik thut dem Buche des Frontinus noch an manchen Stellen noth. Vorher heist es — aquarum iniunctum officium, ad usum, tum ad salubritatem atque etiam securitatem urbis pertinens. So steht in der Handschrift, und ich wüßte daran nicht das mindeste auszusetzen. Andere Handschriften schieben tum nach officium und ad nach etiam ein. Es kann beides ausgefallen sein; aber mit solcher leerer Möglichkeit hat die Kritik nichts zu schaffen. Denn da es ebenso wahrscheinlich und wahrscheinlicher ist, daß beides willkürlich eingeschoben wurde, so bleibt nichts übrig als sich an die untadelhafte Ueberlieferung der zuverlässigsten Handschrift zu halten.

M. Haupt.